



undfünfzigste Tagung
ordnungspunkt 55
erfolgung der Ergebnisse
enniums-Gipfels

Mitteilung des Generalsekretärs

Im September 2003 vertrat ich in meiner Rede

cherheit unter einem umfassenden Blickwinkel. Nicht nur werden darin konkrete Bedrohungen angesprochen, sondern auch neue Wege zum Verständnis der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen aufgezeigt und die Auswirkungen auf die Politiken und Institutionen genannt, die wir benötigen.

Ergebnisse und Empfehlungen

5. Der Bericht eröffnet eine einmalige Chance, die Institutionen der Vereinten Nationen neu zu gestalten und zu erneuern. Ich billige vorbehaltlos seine zentrale Argumentation für ein *breiteres, umfassenderes Konzept* der kollektiven Sicherheit – ein Konzept, das sich der neuen wie auch der alten Bedrohungen annimmt und den Sicherheitsanliegen aller Staaten, ob arm oder reich, schwach oder stark, Rechnung trägt. Besonders wichtig ist der Nachdruck, mit dem die Gruppe immer wieder darauf hinweist, dass wir uns der Verbindungen bewusst werden müssen, die zwischen den Sicherheitsbedrohungen der heutigen Zeit bestehen. Wir dürfen Fragen wie Terrorismus, Bürgerkriege oder extreme Armut nicht isoliert betrachten. Die Verknüpfung dieser Probleme hat tiefgreifende Implikationen. Umfassende Strategien sind gefragt. Unsere Institutionen müssen lernen, über den eigenen Tellerrand zu blicken und problemübergreifend und *konzertiert* vorzugehen.

6. In dem Bericht wird argumentiert, dass bei der Bekämpfung der Bedrohungen der heutigen Zeit *handlungsfähige, sich ihrer Verantwortung bewusste Staaten an vorderster Front* stehen müssen. Ich teile die Auffassung der Hochrangigen Gruppe, dass die Unterstützung der Staaten beim Ausbau ihrer eigenen Fähigkeiten zur Bewältigung der heutigen Bedrohungen eine wichtige und dringliche Aufgabe ist und dass die Vereinten Nationen in der Lage sein müssen, diese Aufgabe besser zu erfüllen. Ich begrüße die diesbezüglichen Empfehlungen der Gruppe.

7. In dem Bericht wird der Wert der *Entwicklung als unabdingbare Grundlage* für eine neue kollektive Sicherheit betont, eine Einschätzung, der ich mich anschließe. Extreme Armut und Infektionskrankheiten sind schon für sich genommen Bedrohungen, schaffen darüber hinaus jedoch auch ein Umfeld, in dem das Auftauchen anderer Gefahren, einschließlich ziviler Konflikte, wahrscheinlich wird. Wenn wir die Sicherheit unserer Bürger besser schützen

9. Wie die Hochrangige Gruppe richtig bemerkt, sollten wir unser Hauptaugenmerk darauf richten, Bedrohungen am Entstehen zu hindern. Sind solche Bedrohungen jedoch bereits entstanden, so müssen wir besser darauf vorbereitet sein, ihnen entgegenzutreten. Zwei der Instrumente, die wir verbessern müssen, sind *Sanktionen und die Vermittlung*. Ich

Wir haben uns bei unseren Bewertungen auf ein breites Spektrum von Quellen gestützt, darunter staatliche Stellen, Akademiker und Organisationen der Zivilgesellschaft auf der ganzen Welt. Ohne die umfangreiche Unters

XI.	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.....	221-230	68
A.	Die Rolle der Friedenssicherungskräfte.....	221-223	68
B.	Die umfassende Aufgabe der Friedenskonsolidierung.....	224-230	69
XII.	Schutz von Zivilpersonen.....	231-239	70
	Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen.....	239	72
	Vierter Teil		
	Eine wirksamere Organisation der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert		73
XIII.	Die Generalversammlung.....	240-243	74
XIV.	Der Sicherheitsrat.....	244-260	75
XV.	Eine Kommission für Friedenskonsolidierung.....	261-269	78
	Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung.....	266-269	80
XVI.	Regionalorganisationen.....	270-273	80
XVII.	Der Wirtschafts- und Sozialrat.....	274-281	81
	Verwirklichung einer kohärenteren Politik.....	280-281	83
XVIII.	Die Menschenrechtskommission.....	282-291	84
XIX.	Das Sekretariat.....	292-296	85
A.	Stärkere Unterstützung für den Generalsekretär.....	293-294	86
B.	Ein kompetentes und professionelles Sekretariat.....	295-296	86
XX.	Die Charta der Vereinten Nationen.....	297-302	87
Anhänge			
I.	Zusammenfassung der Empfehlungen.....		89
II.	Mitglieder und Aufgabenstellung der Hochrangigen Gruppe.....		105

nen Bevölkerung und seiner Verpflichtung, seine Nachbarn nicht zu schädigen, nachzu-

- Die Generalversammlung hat an Vitalität eingebüßt; oft gelingt es ihr nicht, sich wirksam und konzentriert mit den vordringlichsten Fragen auseinanderzusetzen.
- Der Sicherheitsrat wird in Zukunft proaktiver vorgehen müssen. Damit dies geschieht, sollten diejenigen, die finanziell, militärisch und auf diplomatischem Gebiet am meisten zu den Vereinten Nationen beitragen, mehr an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden, und diejenigen, die an den Entscheidungsprozessen beteiligt sind, sollten mehr zu den Vereinten Nationen beitragen. Der Sicherheitsrat braucht größere Glaubwürdigkeit, Legitimität und Repräsentativität, um alle Anforderungen erfüllen zu können, die wir an ihn stellen.
- Es besteht eine große institutionelle Lücke bei der Auseinandersetzung mit den Problemen von besonders belasteten Staaten und Staaten, die einen Konflikt überwunden haben. Diese Länder leiden oft unter einem Defizit an Aufmerksamkeit, politischer Anleitung und Ressourcen.
- Der Sicherheitsrat hat die potenziellen Vorteile der Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen nicht voll ausgeschöpft.
- Es bedarf neuer institutioneller Regelungen, um sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Bedrohungen der internationalen Sicherheit auseinanderzusetzen.
- Die Menschenrechtskommission leidet an einem Legitimitätsdefizit, das den Ruf der Vereinten Nationen insgesamt in Zweifel zieht.
- Das Sekretariat braucht höhere Professionalität und eine bessere Organisation, da-

Staat stets fähig oder willens sein wird, seiner Verantwortung für den Schutz seiner eigenen Bevölkerung und seiner Verpflichtung, seine Nachbarn nicht zu schädigen, nachzukommen.

Wir dürfen die Schwierigkeit, zu einem neuen Konsens über die Bedeutung und die Aufgaben der kollektiven Sicherheit zu gelangen, nicht unterschätzen. Viele werden der Meinung sein, dass eine oder mehrere der von uns genannten Bedrohungen nicht wirklich eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen. Einige mögen glauben, dass HIV/Aids zwar eine schreckliche Krankheit ist, aber keine Bedrohung der Sicherheit darstellt, oder dass der Terrorismus zwar einige Staaten bedroht, aber nicht alle, oder dass Bürgerkriege in Afrika zwar eine humanitäre Tragödie darstellen, aber gewiss kein Problem für die internationale Sicherheit, oder dass Armut

Beitrag der Vereinten Nationen, bei der Entstehung neuer Staaten Geburtshilfe zu leisten. Die Entkolonialisierung veränderte ihrerseits die Vereinten Nationen. Bei ihrer Gründung im Jahr 1945 hatten die Vereinten Nationen 51 Mitglieder; heute sind es 191. Die Generalversammlung, der zunächst einander sehr ähnliche Staaten angehörten, wandelte sich zu einem Organ mit einer enorm vielfältigen Mitgliedschaft. Mitte der 1960er Jahre bildeten die Entwicklungsländer eine Mehrheit in der Generalversammlung und gewannen dadurch eine Stimme in der internationalen Politik, die ihnen außerhalb dieser Institution weitgehend versagt blieb.

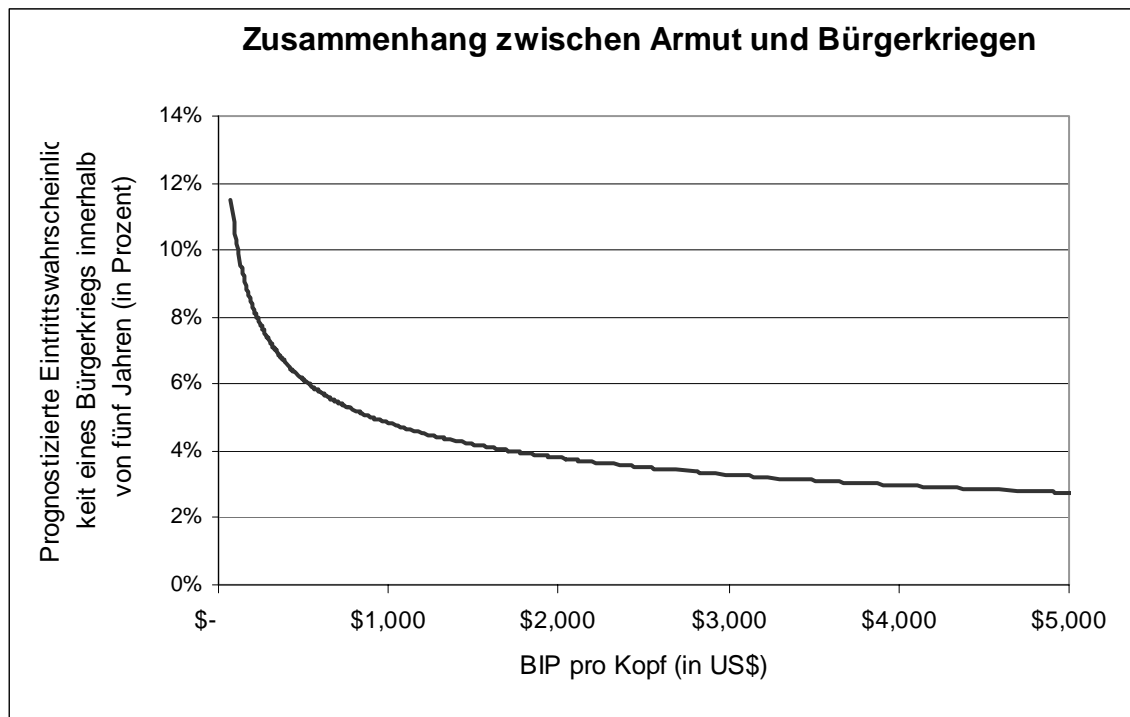
3. Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts war durch den Kampf dieser neuen Staaten gekennzeichnet, ihr eigenes Überleben und das Wohlergehen ihrer Bürger zu sichern. Sie erbten willkürlich gezogene Kolonialgrenzen und Kolonialwirtschaften, die darauf ausgerichtet waren, den Bedürfnissen der

9. Die Beherrschung der zerstörerischen Kapazität der Nukleartechnik und die positive Nutzung ihrer vielversprechenden Möglichkeiten wurden zu einem zentralen Bestandteil der Arbeit der Vereinten Nationen (A/59/565 (1994) (Annex I) (Part II) (Section I) (Para. 4) (OR-44.3(V)100/5)1--4.5(1)7.7(03

Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergreifen. Drei Monate später wurde unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen das Übereinkommen von Bonn geschlossen, mit dem eine Interimsregierung anstelle des abgesetzten Taliban-Regimes geschaffen wurde. Die Vereinten Nationen standen als Wächter des Friedensprozesses der Interimsregierung in Afghanistan zur Seite und waren bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung des Landes behilflich.

15. Diese internationale Entschlossenheit währte nur einige Monate und wurde durch die Spaltungen wegen des Krieges unter der Führung der Vereinigten St12.7(e d)-12-1.2048 Tw[(S-16.2(6.5(r)ade)19(r)56

Abbildung II
Zusammenhang zwischen Armut und Bürgerkriegen



sechshunddreißigmal kleiner als die der Vereinigten Staaten ist. Zwei Wochen nach Einsetzen des Völkermords zog der Sicherheitsrat die meisten seiner Friedenssoldaten aus dem Land ab. Es dauerte fast einen Monat, bevor Vertreter der Vereinten Nationen die Ereignisse als einen Völkermord bezeichneten; bei einigen Sicherheitsratsmitgliedern dauerte es sogar noch länger. Als schließlich eine neue Mission für Ruanda genehmigt wurde, sechs Wochen nach Beginn des Völkermords, boten nur wenige Staaten Soldaten an. Die Mission wurde entsandt, nachdem der Völkermord aufgehört hatte.

42. Auch jetzt, während der Beratungen dieser Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, mussten wir wieder feststellen, mit welcher bestürzenden Langsamkeit unsere Institutionen auf die massiven Menschenrechtsverletzungen in Darfur, in Sudan, geantwortet haben.

43. Wenn die Institutionen der kollektiven Sicherheit in einer Weise reagieren, die wir-

chen. Und sie ist schließlich Teil einer langfristigen Strategie zur Verhütung von Bürgerkriegen und zur Auseinandersetzung mit dem Umfeld, in dem Terrorismus und organisiertes Verbrechen gedeihen.

III. Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung

A. Die Bedrohung

die Krankheit Millionen von Menschen weltweit infiziert hatte. Neun Jahre und 25 Millionen Infektionen später wurde zur Koordinierung der im Bereich von HIV/Aids tätigen Organisationen der Vereinten Nationen das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) eingerichtet. Bis zum Jahr 2000, als sich erstmals der Sicherheitsrat mit HIV/Aids als einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befasste, hatte die Zahl der jährlich an HIV/Aids verstorbenen Menschen in Afrika die Zahl der Gefechtstoten aus allen Bürgerkriegen der 1990er Jahre überflügelt. Im Jahr 2003, als der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria ins Leben gerufen wurde, lag die Zahl der durch HIV/Aids zu Waisen gewordenen Kinder in Afrika bei über 11 Millionen.

49. Die Tatsache, dass Afrika die Hauptlast der HIV/Aids-Pandemie getragen hat, wirft die beunruhigende Frage auf, ob die internationale Reaktion ebenso langsam gewesen wäre, wenn die Krankheit die Lebenserwartung in nichtafrikanischen Ländern um 30 Jahre verringert hätte.

50. Bei der Eindämmung anderer tödlicher Infektionskrankheiten lassen sich nach wie vor nur schwer Fortschritte erreichen. Die weltweite Kampagne zur Bekämpfung der Tuberkulose ist einige beträchtliche Schritte vorangekommen, namentlich was das politische Engagement, die Finanzierung, die Ausarbeitung von Strategien, den Zugang zu Medikamenten und die medizinische Forschung betrifft. Dennoch treten jährlich mehr als 8,5 Millionen neue Fälle von Tuberkulose auf, und mehr als zwei Millionen Menschen sterben jedes Jahr an dieser Krankheit. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden bei Fortdauer der derzeitigen Trends bis zum Jahr 2020 nahezu eine Milliarde Menschen sich neu infizieren, 150 Millionen werden tatsächlich erkranken und 36 Millio-

sen Trend auf besorgniserregende Weise. Mehr als zwei Milliarden Menschen waren im vergangenen Jahrzehnt von solchen Katastrophen betroffen, und die wirtschaftlichen Folgekosten überstiegen im gleichen Zeitraum diejenigen der vier vorherigen Jahrzehnte zusammengenommen. Falls der Klimawandel noch heftigere Überschwemmungen, Hitzewellen, Dürren und Stürme verursacht, wird sich diese Tendenz möglicherweise noch beschleunigen.

54. Umweltprobleme finden in Sicherheits-, Entwicklungs- oder humanitären Strategien selten Berücksichtigung. Den auf globaler Ebene unternommenen Umweltschutzbemühungen mangelt es außerdem an Kohärenz. Bei den meisten Versuchen, Lenkungsstrukturen zur Bekämpfung der Probleme im Zusammenhang mit der weltweiten Umweltzerstörung zu schaffen, wurde der Klimaänderung, der Entwaldung und der Wüstenbildung nicht wirksam Rechnung getragen. Die auf regionaler und weltweiter Ebene geschlossenen multilateralen Umweltverträge werden durch ihre unzureichende Durchführung und Anwendung seitens der Mitgliedstaaten in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

55. Die internationalen Institutionen und die Staaten haben sich nicht zusammenschlossen, um die Probleme der Entwicklung auf eine kohärente und integrierte Weise anzugehen, und behandeln Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung stattdessen weiter als isolierte Bedrohungen. Die fragmentierten sektoralen Ansätze der internationalen Institutionen sind ein Spiegelbild des fragmentierten sektoralen Herangehens der Regierungen: so pflegen etwa die Finanzministerien nur mit den internationalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungsminister nur mit Entwicklungsprogrammen, die Landwirtschaftsminister nur mit Ernährungsprogrammen und die Umweltminister nur mit Umweltorganisationen zusammenzuarbeiten. Bilaterale Geber for29.3(i)deitien Vn 20.5(b)-11.4n 20.5i(en)-11.(e)5.3(n.)-18.5 Nbor

und dem Schutz der Umwelt bis zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Eindämmung und Zurückdrängung von HIV/Aids bis zum Jahr 2015 reichen.

58. Im Jahr 2002 waren sich die führenden Politiker der Welt in Monterrey darin einig,

wird von den Gebern inzwischen diskutiert, *wie* dies geschehen soll. Wir begrüßen dies und legen den Gebern nahe, in dieser Frage rasch zu Entscheidungen zu kommen.

62. In Monterrey und Johannesburg kamen die führenden Politiker zu der übereinstimmenden Diagnose, dass die Linderung der Armut durch die anhaltenden Ungleichgewichte im Welthandelssystem erschwert wird. Siebzig Prozent der Armen der Welt leben in ländlichen Gebieten und verdienen ihr Einkommen in der Landwirtschaft. Sie zahlen einen verheerenden Preis, wenn die entwickelten Länder Handelschranken für Agrarimporte errichten und ihre eigenen Agrarexporte subventionieren. Im Jahr 2001 verpflichtete die im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) verkündete Erklärung von Doha die Unter-

gierungsbeamten, qualifizierten Gesundheitsfachkräften, Lehrern, Dienstleistungsanbie-

damit beginnen, umweltschädliche Subventionen, insbesondere für die Nutzung und Erschließung fossiler Brennstoffe, schrittweise abzubauen.

72. Das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto nach der Ratifikation durch die Russische Föderation ist eine positive Entwicklung, auch wenn das Protokoll allein nicht ausreicht, um das Problem der Begrenzung der Treibhausgasemissionen zu lösen. Nach wie vor gibt es Probleme. Einige fortgeschrittene Industriestaaten sind bei der Erfüllung ihrer Kyoto-Ziele aus Gründen auf gutem Weg, die nichts mit der Klimapolitik zu tun haben, beispielsweise einem drastischen Rückgang ihrer Industrieproduktion. Die Vereinigten Staaten, die für etwa ein Viertel der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, weigern sich, das Protokoll zu ratifizieren. Gleichzeitig wollen die Entwicklungsländer, die inzwischen fast die Hälfte der Nettoemissionen von Treibhausgasen (aber nur ein Zehntel

75. Krieg und anhaltende Instabilität in Irak und Palästina haben in Teilen der muslimischen Welt und des Westens den Extremismus genährt. Es handelt sich hierbei um eine komplexe und mehrdimensionale Frage, die sich einer vereinfachenden Kategorisierung entzieht. Man kann jedoch nicht darüber hinwegsehen, dass extremistische Gruppen in der Lage sind, im Westen wie auch in der muslimischen Welt den Eindruck eines kulturellen und religiösen Antagonismus zwischen ihnen zu fördern, der mit großen potenziellen Gefahren verbunden ist, wenn nichts dagegen unternommen wird.

76. In der Vergangenheit trugen die Vereinten Nationen zur Verringerung der Gefahr zwischenstaatlicher Konflikte bei, indem der Generalsekretär seine "Guten Dienste" zur Verfügung stellte oder eine stille Diplomatie verfolgte, die darauf gerichtet war, Krisen zu entschärfen und feindlichen Parteien die Gelegenheit zu geben, frei miteinander zu reden und ihre Absichten zu testen. Mehrere aufeinander folgende Generalsekretäre haben diese Funktion wahrgenommen, obwohl die Organisation nur über geringe Kapazitäten zu ihrer Unterstützung verfügte.

77. Mit dem Ende des Kalten Krieges befasste sich der Sicherheitsrat immer aktiver mit internationalen Bedrohungen. Die Zahl der von ihm verabschiedeten Resolutionen stieg im Jahresdurchschnitt von 15 auf 60, beziehungsweise von etwa einer Resolution pro Monat

unilateraler Gewaltausübung einerseits und kollektiv genehmigter Anwendung von Gewalt andererseits dramatisch verschoben. Die kollektiv genehmigte Gewaltausübung mag zwar auch heute nicht die Regel sein, aber sie ist nicht länger eine Ausnahme. Zweitens – und das ist vielleicht das deutlichste Zeichen der wachsenden Bedeutung der Rolle der

den 1990er Jahren gab es nur einen einzigen Fall – Osttimor –, in dem der Sicherheitsrat auf Drängen des Generalsekretärs in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Regierungen und regionalen Akteuren konzertierten Druck ausübte, um dem Massentöten ein rasches Ende zu setzen.

88. Die hohen Verluste an Menschenleben, die solche Kriege und Ausbrüche von Massengewalt mit sich bringen, machen es der internationalen Gemeinschaft zur Pflicht, noch wachsamer zu sein, um sie zu verhindern. Wenn Prävention versagt, ist es dringend notwendig, dem Töten ein Ende zu setzen und jede weitere Rückkehr zum Krieg zu verhindern.

C. Vorbeugende Maßnahmen

1. Ein besserer völkerrechtlicher Rahmen

89. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung von Kriegen kann gestärkt werden, indem mehr Aufmerksamkeit darauf verwandt wird, internationale Regime und Normen zu entwickeln, die auf einige der Ursachen und Beschleunigungsfaktoren von Konflikten anzuwenden sind. Es geht hier um ein sehr breites Spektrum von Rechtsvorschriften, Normen, Übereinkommen und Regelungen, zu denen Rechtsordnungen und Streitbeilegungsmechanismen, Rüstungskontroll- und Abrüstungsregime sowie Regelungen für Dialog und Zusammenarbeit gehören. Einige Beispiele dafür sind nachstehend angeführt.

90. Was Rechtsmechanismen betrifft, so hat es in jüngster Zeit kaum wichtigere Entwicklungen gegeben als die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs durch das Römische Statut. In Fällen eines sich zuspitzenden Konflikts kann eine frühzeitige Warnung des Sicherheitsrats, dass er die Situation aufmerksam verfolgt und gewillt ist, von seinen Befugnissen nach dem Römischen Statut Gebrauch zu machen, die Parteien davon abschrecken, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen und gegen die Gesetze des Krieges zu verstoßen. **Der Sicherheitsrat sollte bereit sein, von der ihm nach dem Römischen Statut zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, Fälle dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.**

91. Mehr Rechtsmechanismen sind im Bereich der natürlichen Ressourcen vonnöten, die als Streitobjekt häufig ein Hindernis für den Frieden darstellen. Auf Grund ihrer großen Beunruhigung über die brisante Rolle, die natürliche Ressourcen in den Kriegen in Sierra Leone, Angola und der Demokratischen Republik Kongo spielen, sind Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sicherheitsrat dazu übergegangen, die in den unerlaubten Handel verwickelten Personen und Unternehmen namentlich zu nennen und anzuprangern und Sanktionen gegen sie zu verhängen, und seitens der Staaten sind besondere Anstrengungen unternommen worden, um den Verkauf von "Konfliktdiamanten" einzuschränken. Erkenntnisse aus Sierra Leone und Angola weisen darauf hin, dass solche Bemühungen zur Beendigung der dortigen Bürgerkriege beigetragen haben. Eine neue Herausforderung für die Vereinten Nationen besteht darin, schwache Staaten – insbesondere, aber nicht ausschließlich, diejenigen, die gerade die Folgen eines Krieges überwinden – bei der Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen zu unterstützen, um künftige Konflikte zu vermeiden.

92. **Die Vereinten Nationen sollten in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, den internationalen Finanzinstitutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor Normen zur Regelung der Bewirtschaftung der natürlichen Res-**

sources für Länder ausarbeiten, die einen Konflikt überstanden haben oder konfliktgefährdet sind.

93. Außerdem sollte Gewicht darauf gelegt werden, Regeln für die Nutzung grenzüberschreitender Ressourcen wie Wasser, Erdöl und Gas auszuarbeiten, beispielsweise im Rahmen der Völkerrechtskommission.

94. Die Vereinten Nationen sollten sich um eine enge Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen bemühen, die bei der Erarbeitung von Rahmenregelungen für Prävention die Führung übernommen haben. Die Vereinten Nationen können vom Austausch von Informationen und Analysen mit regionalen Frühwarnsystemen profitieren; wichtiger aber ist, dass regionale Organisationen bei der Festlegung normativer Maßstäbe, die als Leitlinien für Präventionsmaßnahmen dienen können, weiter gegangen sind als die Vereinten Nationen. Beispielsweise herrscht sowohl in der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) als auch in der Afrikanischen Union (AU) Übereinstimmung, dass gewählte Regierungen vor Staatsstreichern geschützt werden müssen. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat operative Normen für Minderheitenrechte entwickelt. **Die Vereinten Nationen sollten auf den Erfahrungen regionaler Organisationen bei der Ausarbeitung von Rahmenregelungen für Minderheitenrechte und für den**

Schaffung einer Einrichtung zur Unterweisung und Unterrichtung neuer oder möglicherweise in Betracht kommender Sonderbeauftragter und anderer Vermittler der Vereinten Nationen.

102. Vermittler und Unterhändler benötigen ausreichende Unterstützung. Obwohl die

nen, erhöhen sie auch die Möglichkeit der Entwicklung tödlicher neuer Krankheiten. Rasante Fortschritte bei der Technologie der DNA-Rekombination und direkte genetische Manipulationen beschwören das Schreckgespenst der Entwicklung von "Designer-Mikroorganismen" zur Rekonstruktion der Erreger von ausgerotteten Krankheiten herauf, die dann gegen die vorhandenen Impfstoffe, Antibiotika und anderen Therapien resistent

Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen jedoch mehr oder weniger wieder aufgegeben wurden.

120. Die Kernwaffenstaaten müssen verschiedene Schritte unternehmen, um die Abrüstung wieder in Gang zu bringen:

a) **Sie müssen ihre Abrüstungsverpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einhalten und bereit sein, konkrete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ergreifen;**

b) **sie sollten ihre früher eingegangenen Verpflichtungen, keine Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten einzusetzen, erneut bekräftigen**, um den vermeintlichen Wert von Kernwaffen weiter zu verringern, und sie sollten eine robuste internationale Zusammenarbeit zur Eindämmung der Proliferation sicherstellen, indem sie diese Verpflichtungen in noch umzusetzenden und künftigen Abkommen über kernwaffenfreie Zonen formalisieren.

121. Die Vereinigten Staaten und die Russische Föderation, andere Kernwaffenstaaten sowie die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, sollten sich zu praktischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines unbeabsichtigten Atomkriegs verpflichten, gegebenenfalls unter Einschluss eines Plans zur schrittweisen Reduzierung des Bereitschaftsgrads ihrer strategischen Kernwaffen.

122. Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass es von Nutzen wäre, wenn sich der Sicherheitsrat ausdrücklich dazu verpflichten würde, bei einem nuklearen Angriff oder der Androhung eines solchen Angriffs auf einen Nichtkernwaffenstaat kollektive Maßnahmen zu ergreifen.

123. Angesichts der Gefährdung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes durch Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, und in dem Bewusstsein der damit verbundenen Auswirkungen auf die regionale Unsicherheit empfehlen wir, dass bei Verhandlungen zur Beilegung regionaler Konflikte auch vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstungsschritte erörtert werden.

124. Die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, sollten ein Bekenntnis zur Nichtverbreitung und Abrüstung ablegen und dies dadurch unterstreichen, dass sie den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ratifizieren und die Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzwecke unterstützen, die beide sowohl Kernwaffenstaaten als auch Nichtkernwaffenstaaten offen stehen. Wir empfehlen, dass im Rahmen der Friedensbemühungen im Nahen Osten und in Südasien Gespräche über nukleare Abrüstung in die Wege geleitet werden, die zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen in diesen Regionen führen könnten, nach dem Vorbild der bereits bestehenden Zonen in Lateinamerika und der Karibik, in Afrika, im Südpazifik und in Südostasien.

nismus für das Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen, die das Vertrauen in das gesamte Regime untergraben hat, sollte überwunden werden. **Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen sollten die Verhandlungen über ein glaubwürdiges Verifikationsprotokoll unverzüglich wieder aufnehmen und die Biotechnologie-Industrie zur aktiven Mitwirkung einladen.** Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen und des Chemiewaffenübereinkommens müssen verstärkten bilateralen diplomatischen Druck ausüben, um zu erreichen, dass sich alle Staaten diesen Übereinkünften anschließen.

2. Bessere Strategien zur Reduzierung des Angebots

127. Wir sind uns bewusst, dass die Kernenergie in den Augen vieler eine wichtige Stromquelle für zivile Anwendungen ist und im Kontext weltweiter Anstrengungen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen möglicherweise noch größere Bedeutung erhalten wird. Gleichzeitig muss die zunehmende Spannung zwischen den Zielen eines wirksameren Nichtverbreitungsregimes und dem Recht aller Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, ihre zivile Atomindustrie weiterzuentwickeln, anerkannt und aufgelöst werden.

128. Artikel IV des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gewährleistet das Recht der Vertragsstaaten, die Erforschung, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie für zivile Zwecke zu betreiben. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Entwicklung der Kernenergie für zivile Zwecke zu fördern und die Nutzung der Kernenergie für zivile Zwecke zu unterstützen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Entwicklung der Kernenergie für zivile Zwecke zu fördern und die Nutzung der Kernenergie für zivile Zwecke zu unterstützen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Entwicklung der Kernenergie für zivile Zwecke zu fördern und die Nutzung der Kernenergie für zivile Zwecke zu unterstützen.

solange in den betreffenden Anlagen kein Verstoß gegen die Sicherungsmaßnahmen oder die Inspektionsverfahren festgestellt wird.

131. Während der Verhandlungen über eine derartige Vereinbarung sollten die Staaten, ohne das im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingeräumte Recht auf den Bau solcher Anlagen aufzugeben, freiwillig ein zeitlich befristetes Moratorium für den Bau weiterer Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungsanlagen in Kraft setzen, wobei der Verpflichtung zur Einhaltung des Moratoriums eine Garantie der Belieferung mit spaltbarem Material zu Marktpreisen durch die gegenwärtigen Lieferanten gegenüberstehen müsste.

132. Die jüngsten Erfahrungen mit den Aktivitäten des Netzwerks von A.Q. Khan haben die Notwendigkdt((e)8(i)-1U u(di)-15.85(e)-4.5(ü)-bf92fea)2(m)1Wkereu t((e)n.2(tw)7.7(g)-h-bf92fem3.2(n9-4.5(ü)15.8

Ziel zu erreichen, sollte der Durchführungsausschuss nach Ratsresolution 1540 (2004) eine ständige Verbindung zur IAEO, zur OVCW und zur Gruppe der Nuklearlieferländer einrichten.

137. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxin-

Aussichten auf die Beseitigung biologischer Waffen und erschweren die Verifikation. Anders als bei Kernwaffen können jedoch viele (wenn auch nicht alle) biologische Agenzien durch Impfstoffe und wirksame Gegenmaßnahmen (einschließlich schneller Diagnose, Quarantäne und Behandlung) bekämpft werden. Gut gerüstete Gesellschaften können so vielleicht in der Lage sein, das schlimmste Szenario biologischer Angriffe zu vermeiden.

143. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch die internationale Hilfe für die Überwachung, Entdeckung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten unzureichend, die Sicherheitsplanung und die entsprechenden Ausgaurce di Übe64(e)16.4der unzurunzi 7ba.8(d)11.(e)16.4(u)11.8(p)11.8ts Üb

einen ihrer Feinde definiert. Zweitens beschwört die Drohung, dass Terroristen – gleich welcher Art und gleich aus welchen Motiven – versuchen werden, massive Verluste an Menschenleben zu verursachen, beispiellose Gefahren herauf. Die von uns weiter oben abgegebenen Empfehlungen betreffend die Kontrolle der Versorgung mit nuklearen, radiologischen, chemischen und biologischen Materialien und den Aufbau widerstandsfähiger Systeme zum Schutz der globalen öffentlichen Gesundheit sind zentrale Bestandteile einer Präventionsstrategie.

B. Vorbeugende Maßnahmen

1. Eine umfassende Strategie

147. Bei den regionalen Konsultationen, die die Hochrangige Gruppe abhielt, wurde von Regierungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen immer wieder die Besorgnis vorgetragen, dass der gegenwärtige "Krieg gegen den Terrorismus" in manchen Fällen genau die Werte untergraben habe, die von den Terroristen ins Visier genommen werden: die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit. Die meisten derjenigen, die solche Besorgnisse äußerten, zweifelten die Schwere der terroristischen Bedrohung nicht an und räumten ein, dass das Recht auf Leben das grundlegendst

weitreichende Debatte im Nahen Osten über die Notwendigkeit der Förderung der Gleichberechtigung der Frau, politischer Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlicher Freiheiten erwiesen hat;

c) **Entwicklung besserer Instrumente für die weltweite Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung innerhalb eines rechtlichen Rahmens, der die bürgerlichen Freiheiten und die Menschenrechte respektiert, namentlich auch im Bereich der Strafverfolgung, wo möglich Austausch nachrichtendienstlicher Informationen, erforderlichenfalls Unterbindungs- und Abfangmaßnahmen, sowie finanzielle Kontrollen;**

d) **Aufbau staatlicher Kapazitäten zur Verhütung der Rekrutierung von Terroristen und ihrer Operationen;**

e) **Kontrolle gefährlicher Materialien und Schutz der öffentlichen Gesundheit.**

2. Bessere Instrumente zur Terrorismusbekämpfung

149. Verschiedene Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus haben wichtige normative Grundlagen geschaffen. Jedoch sind viel zu viele Staaten diesen Übereinkommen ferngeblieben, und nicht alle Länder, die die Übereinkommen ratifizieren, beschließen dann auch innerstaatliche Durchsetzungsmaßnahmen. Darüber hinaus gab es unzureichende Versuche, dem Problem der Finanzierung des Terrorismus beizukommen. Zwar wurden in den drei Monaten nach dem 11. September 2001 mutmaßliche Terrorgelder in Höhe von 112 Millionen Dollar eingefroren, in den folgenden beiden Jahren waren es jedoch nur noch 24 Millionen Dollar. Die eingezogenen Gelder stellen nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtsumme dar, die terroristischen Organisationen zur Verfügung steht. Viele Staaten verfügen nicht über ausreichende Rechtsvorschriften und technische Kapazitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Terroristen haben ausgefeilte Umgehungsmethoden entwickelt und viele Terrorgelder sind rechtmäßiger Herkunft und nur schwer zu regulieren.

150.

zur Bekämpfung des Terrorismus zu einigen, einschließlich einer Definition des Terrorismus. Dies hindert die Vereinten Nationen daran, ihre moralische Autorität zur Geltung zu bringen und die eindeutige Botschaft zu verbreiten, dass Terrorismus selbst bei noch so vertretbaren Anliegen niemals eine annehmbare Taktik ist.

158. Seit 1945 wurde ein zunehmend strenger Katalog von Normen und Rechtsvorschriften entwickelt – namentlich die Charta der Vereinten Nationen, die Genfer Abkommen und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs –, mit denen die Entscheidungen der Staaten über die Anwendung von Gewalt und ihr Verhalten im Krieg reguliert und Beschränkungen unterworfen wurden, beispielsweise durch die Vorschrift, zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden, bei der Anwendung von Gewalt die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und sich an die grundlegenden humanitären Prinzipien zu halten. Auf Verstöße gegen diese Verpflichtungen sollte weiterhin mit breiter Verurteilung reagiert werden und Kriegsverbrechen sollten strafrechtlich

163. Nichtsdestoweniger sind wir der Auffassung, dass der Festlegung einer Konsensdefinition in der Generalversammlung, die bei der Normsetzung über einzigartige Legitimität verfügt, ein besonderer Wert zukommt und dass die Verhandlungen über ein umfassendes Übereinkommen gegen den Terrorismus rasch zum Abschluss gebracht werden sollten.

164. Die Definition des Terrorismus sollte die folgenden Elemente enthalten:

a) die Anerkennung dessen, in der Präambel, dass die Anwendung von Gewalt durch einen Staat gegen Zivilpersonen durch die Genfer Abkommen und andere Übereinkünfte geregelt wird und dass diese Gewalt, wenn sie entsprechende Ausmaße annimmt, ein von den betreffenden Personen begangenes Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt;

b) die erneute Feststellung, dass Handlungen, die unter die 12 früheren Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus fallen, Terrorismus darstellen, sowie eine Erklärung, dass sie den Tatbestand eines Verbrechens nach dem Völkerrecht erfüllen, und die erneute Feststellung, dass Terrorismus in Zeiten eines bewaffneten Konflikts durch die Genfer Abkommen und Protokolle verboten ist;

c) eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in dem Internationalen Übereinkommen von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und in der Resolution 1566 (2004) des Sicherheitsrats;

d) die Beschreibung des Terrorismus als "jede Handlung, zusätzlich zu den bereits in den bestehenden Übereinkommen über bestimmte Aspekte des Terrorismus, den Genfer Abkommen und der Resolution 1566 (2004) des Sicherheitsrats umschriebenen Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zivilpersonen oder Nichtkombattanten herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen".

VII. Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

A. Die Bedrohung

165. Die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bedroht Staaten und Gesellschaften, da sie die menschliche Sicherheit und die grundlegende Verpflichtung der Staaten, für Recht und Ordnung zu sorgen, untergräbt. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität dient dem zweifachen Zweck, diese direkte Bedrohung des Staates und der menschlichen Sicherheit zu verringern, und sie bildet einen notwendigen Schritt bei den Bemühungen, interne Konflikte zu verhindern und beizulegen, die Verbreitung von Waffen zu bekämpfen und Terrorismus zu verhüten.

166. Der Drogenhandel, eine der wichtigsten Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen, hat erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit. Schätzungen zufolge verdienen kriminelle Organisationen jährlich 300 bis 500 Milliarden Dollar am Handel mit Suchtstoffen, ihrer größten Einkommensquelle. In manchen Regionen stellen die riesigen Profite aus diesem Handel fast da.9(1 f)-20.9(k1)12.2(t)8.7(s)7ud(n ta)-7.2(o)48 T-1.3(H)u Hch1el fn tW.6(c)-8(-ine5.7(u)0.h5a)4.9

2. Verbesserungen beim Aufbau staatlicher Kapazitäten

177. Die schleppende Erfüllung von Verpflichtungen hängt in manchen Fällen auch mit einer begrenzten Staatskapazität zusammen. Um diesem Problem zu begegnen, haben internationale Organisationen, an vorderster Stelle das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Programme für technische Hilfe und Schulung geschaffen, deren Ziel der Aufbau wirksamer nationaler Strafverfolgungs- und Justizinstitutionen ist. Die Mittelausstattung für diese Tätigkeiten ist jedoch unzureichend. **Die Vereinten Nationen sollten einen robusten Kapazitätsaufbau-Mechanismus schaffen, mit dem Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit gewährt werden kann.** Die Regionalorganisationen und die multinationalen Finanzinstitute

fe ermitteln und die Hilfe koordinieren sowie gegebenenfalls Anpassungen empfehlen, die zur Erhöhung der Wirksamkeit der Sanktionen erforderlich sind;

d) die Geber sollten mehr Ressourcen für die Stärkung der Kapazität der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Justiz, der Verwaltung, der Polizei und der Grenzkontrollen zur Anwendung der Sanktionen bereitstellen. Diese Kapazitätsaufbaumaßnahmen sollten auch Anstrengungen zur Verbesserung der Unterbindung nicht erlaubten Flugverkehrs in Konfliktzonen umfassen;

e) der Sicherheitsrat sollte in Fällen nachgewiesener chronischer Verstöße

IX. Anwendung von Gewalt: Regeln und Leitlinien

183. Die Verfasser der Charta der Vereinten Nationen waren sich bewusst, dass es unter Umständen notwendig sein kann, Gewalt anzuwenden, "um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen [und] Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken". Rechtmäßig und richtig angewandte militärische Gewalt ist ein wesentlicher Bestandteil jedes tragfähigen Systems der kollektiven Sicherheit, sei es in der herkömmlichen engen Definition oder im von uns vorgezogenen weiteren Sinn. Dennoch gibt es heute nur wenige politische Fragen, die mehr Schwierigkeiten bereiten und bei denen mehr auf dem Spiel steht als die Grundsätze für den Einsatz von militärischer Gewalt und ihre Anwendung im Einzelfall.

184. Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hängt ganz wesentlich davon ab, dass ein gemeinsames weltweites Verständnis und eine gemeinsame weltweite Akzeptanz dafür vorhanden sind, wann die Anwendung von Gewalt sowohl rechtmäßig als auch legitim ist. Wenn eine dieser Voraussetzungen gegeben ist, aber nicht die andere, so wird die internationale Rechtsordnung unweigerlich geschwächt und die Sicherheit von Staaten wie von Menschen dadurch größerer Gefahr ausgesetzt.

A. Die Frage der Rechtmäßigkeit

185. Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen untersagt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die gegenseitige Anwendung oder Androhung von Gewalt und lässt dabei nur zwei Ausnahmen zu: zum einen die Selbstverteidigung nach Artikel 51 und zum anderen vom Sicherheitsrat genehmigte militärische Maßnahmen nach Kapitel VII (und damit auch nach Kapitel VIII durch Regionalorganisationen) in Antwort auf "eine Bedrohung oder [einen] Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung".

186. In den ersten 44 Jahren des Bestehens der Vereinten Nationen verstießen Mitgliedstaaten oft gegen diese Regeln und wandten buchstäblich Hunderte von Male militärische

nahmen getroffen hat". Indessen kann ein bedrohter Staat nach lange etablierten Regeln des Völkerrechts militärische Maßnahmen ergreifen, solange der angedrohte Angriff *unmittelbar* bevorsteht, durch kein anderes Mittel abzuwenden ist und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Ein Problem entsteht dann, wenn die fragliche Gefahr nicht unmittelbar droht, aber dennoch als real dargestellt wird, beispielsweise der in mutmaßlich feindseliger Absicht erfolgende Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung von Nuklearwaffen.

189. Kann ein Staat, ohne sich an den Sicherheitsrat zu wenden, unter diesen Umständen das Recht für sich beanspruchen, in antizipatorischer Selbstverteidigung nicht nur präemptiv (gegen eine unmittelbar drohende oder nahe Gefahr) sondern präventiv (gegen eine nicht unmittelbar drohende oder nahe Gefahr) zu handeln? Diejenigen, die dies bejahen, vertreten den Standpunkt, dass manche Gefahren (wie z.B. im Besitz einer Kernwaffe befindliche Terroristen) ein so großes Schadenspotenzial haben, dass man einfach das Risiko nicht eingehen kann, abzuwarten, bis sie zu einer unmittelbaren Bedrohung werden, und dass durch frühzeitigeres Handeln unter Umständen weniger Schaden angerichtet wird (etwa durch die Vermeidung eines nuklearen Schlagabtauschs oder des radioaktiven Niederschlags aus einer Reaktorzerstörung).

190. Um diese Frage kurz zu beantworten: Wenn gute, durch handfeste Bewei24(a)-10.3a.8(e)1n10.3a.3a.8(-9.5(s)-152 7

duae r o11.31(17.86ge)16527a,-8.7lh da

mt-4.3(e)15.9(h)-9201(u Üb)15.9(h)-9201(uz)15.9(hug-1.71u

sorgen, in denen es zu einer Kombination von Terroristen, Massenvernichtungswaffen, verantwortungslosen Staaten und vielen weiteren Faktoren kommen kann, was die nicht allein reaktive, sondern auch die präventive Anwendung von Gewalt rechtfertigen könnte, bevor eine10.8(r ecd)-4.8(n .hgo).0448 T

cherheit zu wahren oder wiederherzustellen", untersagt ist, wie auch immer geartete Zwangsmaßnahmen gegen souveräne Staaten zu genehmigen, gleichviel, was innerhalb ihrer Grenzen vor sich geht.

200. Mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermord-Konvention) sind die Staaten übereingekommen, dass Völkermord, ob in Friedens- oder Kriegszeiten begangen, nach dem Völkerrecht ein Verbrechen ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten. Seither herrscht die Auffassung, dass Völkermord, unabhängig davon, wo er verübt wird, eine Bedrohung der Sicherheit aller darstellt und niemals toleriert werden darf. Der Grundsatz der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten kann nicht zur Verteidigung von Völkermord oder anderen Greuelthaten, wie massiven Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder umfangreichen ethnischen Säuberungen, geltend gemacht werden, die zu Recht als eine Bedrohung der internationalen Sicherheit angesehen werden können und somit das Tätigwerden des Sicherheitsrats bewirken.

201. Die aufeinanderfolgenden humanitären Katastrophen in Somalia, Bosnien und Herzegowina, Ruanda, im Kosovo und jetzt in Dafur (Sudan) haben die Aufmerksamkeit nicht auf die Immunitäten souveräner Regierungen gelenkt, sondern vielmehr auf ihre Verantwortlichkeiten, sowohl gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung als auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft allgemein. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass es weniger um die Frage des "Interventionsrechts" eines Staates geht als um die "Schutzverantwortung" *jedes* Staates, wenn Menschen vermeidbare Katastrophen erleiden und Opfer

B. Die Frage der Legitimität

204. Die Wirksamkeit des globalen Systems der kollektiven Sicherheit hängt ebenso wie diejenige jeder anderen Rechtsordnung letztlich nicht nur von der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen ab, sondern auch davon, ob diese gemeinhin als legitim angesehen werden, also auf Grundlage solider Beweise und aus den richtigen moralischen wie auch rechtlichen Gründen gefällt werden.

205. Wenn der Sicherheitsrat den Respekt gewinnen soll, den er als oberste Instanz des Systems der kollektiven Sicherheit genießen muss, kommt es maßgeblich darauf an, dass seine wichtigsten und einflussreichsten Beschlüsse, die mit weitreichenden, über Leben und Tod entscheidenden Auswirkungen verbunden sind, besser getroffen, besser begründet und besser kommuniziert werden. Vor allem wenn es darum geht, über die Genehmigung der Anwendung von Gewalt zu entscheiden, sollte der Rat einen Katalog einvernehmlicher Leitlinien annehmen und systematisch anwenden, die von vornherein nicht der Frage gelten, ob Gewalt rechtmäßigerweise angewandt werden *kann*, sondern vielmehr der Frage, ob sie guten Gewissens und vernünftigerweise angewandt werden *sollte*.

206. Die von uns vorgeschlagenen Leitlinien werden nicht dazu führen, dass künftig auf Knopfdruck vorhersehbare einvernehmliche Schlussfolgerungen erzielt werden. Ihre Verabschiedung soll keine Garantie sein, dass sich stets das objektiv beste Ergebnis durchsetzt. Vielmehr sollen durch sie die bestmöglichen Voraussetzungen für einen Konsens im Sicherheitsrat zu der Frage geschaffen werden, wann die Anwendung von Zwangsmaßnahmen einschließlich Waffengewalt angebracht ist und wann nicht; ferner soll möglichst große internationale Unterstützung für jede wie auch immer geartete Entscheidung des Sicherheitsrats hergestellt und die Möglichkeit einer Umgehung des Sicherheitsrats durch einzelne Mitgliedstaaten weitestgehend ausgeräumt werden.

207. Bei seinen Beratungen über die Genehmigung oder Billigung der Anwendung militärischer Gewalt sollte der Sicherheitsrat – ungeachtet aller sonstigen Gesichtspunkte, die er dabei berücksichtigt – stets zumindest von den folgenden fünf grundlegenden Legitimitätskriterien ausgehen:

a) *dem Ernst der Bedrohung.* Ist der Schaden, der der staatlichen oder menschlichen Sicherheit droht, so geartet und hinlänglich offenkundig und schwer, dass der Einsatz militärischer Gewalt prima facie gerechtfertigt erscheint? Liegen bei innerstaatlichen Bedrohungen tatsächliche oder unmittelbar zu befürchtende Fälle von Völkermord oder anderen Massentötungen, ethnischer Säuberung oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht vor?

b) *der Redlichkeit der Motive.* Ist offenkundig, dass das Hauptziel der militärischen

nd(m)34.6/TT2 1 Tf9.8779 0 0 9.96 123.12 251.28197-0.0019 Tc65Tw(b))Tjc/TT4 1 Tf9.9408 0 0 9.96 131.4 25

die Folgen dieser Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht schlimmer sein werden als die Folgen des Nichthandelns?

208. **Diese Leitlinien für die Genehmigung der Anwendung von Gewalt sollten in Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung in Form von entsprechenden Erklärungen festgeschrieben werden.**

209. Des Weiteren hielten wir es für wertvoll, wenn einzelne Mitgliedstaaten, gleichviel, ob sie Mitglieder des Sicherheitsrats sind oder nicht, sich diese Leitlinien zu eigen machen würden.

X. Fähigkeit zur Friedensdurchsetzung und Friedenssicherung

210. Wenn der Sicherheitsrat feststellt, dass Gewaltanwendung genehmigt werden muss, bleibt die Frage nach den Kapazitäten, die ihm zur Durchführung dieses Beschlusses zur Verfügung stehen. In den letzten Jahren betrafen Beschlüsse, mit denen die Anwendung militärischer Gewalt zum Zweck der Friedensdurchsetzung genehmigt wurde, überwiegend multinationale Truppen. Blauhelm-Friedenstruppen – in der Uniform der Vereinten Nationen und unter direkter Führung der Vereinten Nationen – wurden häufiger dann entsandt, wenn die Truppen mit Zustimmung der Konfliktparteien genehmigt wurden, um ein Friedensabkommen durchzuführen oder nach Kampfhandlungen Waffenstillstandslinien überwachen zu helfen.

211. Bei der Diskussion der dazu erforderlichen Kapazitäten ist deswegen eine gewisse Verwirrung eingetreten, weil Friedenssicherungsmissionen tendenziell als "Maßnahmen nach Kapitel VI" und Friedensdurchsetzungsmissionen als "Maßnahmen nach Kapitel VII" bezeichnet wurden – mit anderen Worten, Maßnahmen mit Zustimmung der Beteiligten beziehungsweise Zwangsmaßnahmen. Diese Umschreibungen werden auch oft verwendet, um Missionen, bei denen tödliche Gewalt nur zur Selbstverteidigung gestattet ist, von solchen zu unterscheiden, bei denen sie erlaubt ist.

212. Beide Charakterisierungen sind in gewisser Hinsicht irreführend. Es besteht durchaus ein Unterschied zwischen Einsätzen, bei denen robuste Gewaltanwendung von vornherein fester Bestandteil des Auftrags ist (beispielsweise die Reaktion auf grenzüberschreitende Invasionen oder eine Explosion der Gewalt, beides Fälle, in denen die Praxis in jüngster Zeit in der Mandatserteilung an multinationale Truppen bestand) und Einsätze, bei denen Grund zu der Erwartung besteht, dass die Anwendung von Gewalt nicht notwendig sein wird s12.1(t)24.3(n)-1-6.5(6-12(s)-5p)-3(i)9.9(n)-3p.1(t)]TJ93.4(w)l3(i)9.9(n)-3w8.6(n)-3(f2)]TJ939(n)-3.24.3(n)t3

zur Gewaltanwendung zum Zweck der Selbstverteidigung besitzen, ein Recht, das sich nach weit verbreiteter Auffassung auf die "Verteidigung der Mission" erstreckt.

214. Die wirkliche Herausforderung bei jeder Entsendung von Truppen ungeachtet ihrer Struktur und ihrer Rolle besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass sie a) über ein geeignetes, eindeutiges und wohlverstandenes Mandat, das auf alle vorstellbaren Änderungen der Umstände anwendbar ist, und b) über alle notwendigen Ressourcen zur vollen Durchführung dieses Mandats verfügen.

215. Nach wie vor wird mehr Personal für umfassende Friedensdurchsetzungs- und Friedenssicherungsmissionen nachgefragt als abrufbereit zur Verfügung steht. Ende 2004 stehen über 60.000 Friedenssicherungskräfte in 16 Missionen in der ganzen Welt im Einsatz. Wenn die internationalen Bemühungen zur Beendigung mehrerer seit langem andauernder Kriege in Afrika weiter voranschreiten, wird die Zahl der benötigten Friedenssicherungskräfte bald beträchtlich zunehmen. Solange nicht auch entsprechend mehr Personal zur Verfügung steht, läuft die Friedenssicherung der Vereinten Nationen Gefahr, einige ihrer schlimmsten Fehlschläge der 1990er Jahre zu wiederholen.

216. Gegenwärtig bestehen im weltweiten Gesamtangebot an Militärpersonal sowohl aus dem Grund Engpässe, dass die Streitkräfte vieler Länder nach wie vor für eine Verwendung im Kalten Krieg strukturiert sind und weniger als 10 Prozent der uniformierten Kräfte jeweils für den aktiven Einsatz verfügbar sind, als auch deswegen, weil wenige Staaten ausreichende Transport- und Logistikkapazitäten besitzen, um die Beförderung und Versorgung der verfügbaren Kräfte zu gewährleisten. Damit die Friedenssicherung und in Extremfällen die Friedensdurchsetzung auch weiterhin ein wirksames und akzeptiertes Instrument der kollektiven Sicherheit sein kann, müssen mehr Friedenssicherungskräfte zur Verfügung stehen. **Die entwickelten Staaten tragen hierbei eine besondere Verantwortung, und sie sollten mehr tun, um ihre bestehenden Truppenkapazitäten in Kontingente umzuwandeln, die für Friedenseinsätze geeignet sind.**

217. Eine rasche und wirksame Antwort auf die Herausforderungen der Gegenwart erfordert verlässliche Kapazitäten zur raschen Bereitstellung von Personal und Ausrüstung für die Friedenssicherung und die Rechtsdurchsetzung. Diejenigen Staaten, die globale oder regionale Luft- oder Seetransportkapazitäten besitzen, sollten diese den Vereinten Nationen entweder kostenfrei zur Verfügung stellen oder ihnen die zusätzlichen Kosten, die durch ihre Nutzung dieser Kapazitäten entstehen, auf der Grundlage einer ausgehandelten Gebührenstruktur in Rechnung stellen.

218. **Die Mitgliedstaaten sollten mit Nachdruck die Bemühungen unterstützen, die die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen aufbauend auf der bedeutenden Arbeit der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (siehe A/55/305-S/2000/809) unternimmt, um ihre Inanspruchnahme von strategischen Materialreserven, Verfügungsbereitschaftsabkommen, Treuhandfonds und anderen Mechanismen zu verbessern und so die für eine wirksame Truppenentsendung notwendigen knapperen Fristen einhalten zu können.**

219. Es ist indessen unwahrscheinlich, dass die Nachfrage nach raschen Maßnahmen allein durch Mechanismen der Vereinten Nationen gedeckt werden wird. Wir begrüßen den Beschluss der Europäischen Union, selbstversorgende Bataillone von Eingreiftruppen hoher Bereitschaft zur Stärkung von Missionen der Vereinten Nationen aufzustellen. **Denjenigen, die ebenfalls über hochentwickelte Militärkapazitäten verfügen, sollte nahege-**

legt werden, ähnliche Kapazitäten bis zu Brigadestärke zu entwickeln und sie den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen.

Regionale Zusammenarbeit

220. Seit der Mitte der 1990er Jahre besteht ein Trend zur Aufstellung einer Vielzahl regionaler und subregionaler Friedenssicherungsmissionen. Dieser Trend lässt auf das Entstehen regionaler Kapazitäten hoffen, mit denen die Engpässe bei der Zahl der Friedenssicherungskräfte überwunden werden können, und sollte die Fähigkeit der Vereinten Nationen, auf Ersuchen Blauhelme bereitzustellen, erhöhen anstatt ihr Abbruch zu tun. Dies stellt den Sicherheitsrat und die Regionalorganisationen vor die Herausforderung, eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Frieden zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass regionale Einsätze an den allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen gemessen werden. Wir setzen uns im Vierten Teil mit dieser Frage auseinander.

XI. Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

A. Die Rolle der Friedenssicherungskräfte

221. Oftmals ist es notwendig, zwischen ehemaligen Gegnern Vertrauen zu bilden und für einfache Menschen, die nach Konflikten ihr Leben und ihre Gemeinwesen wieder aufbau-

empfohlene und vom Sicherheitsrat genehmigte Truppenstärke sollte ausreichen, um feindselige Gruppen abzuschrecken und abzuwehren.

wirksam wahrzunehmen, in deren Rahmen sie unter anderem sicherstellen, dass die Abfolge der Bewertungen und Aktivitäten der Vereinten Nationen mit den Prioritäten

mehr Menschenleben als alle Kugeln und Bomben. Weitere Millionen Menschen werden innerhalb des Landes beziehungsweise aus dem Land vertrieben. Menschenrechtsverletzungen und geschlechtsspezifische Gewalt sind an der Tagesordnung.

232. Nach dem Völkerrecht liegt die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen vor den Kriegseinwirkungen bei den staatlichen oder nichtstaatlichen kriegführenden Parteien. Das humanitäre Völkerrecht gewährt denjenigen, die in Situationen bewaffneter Konflikte am schutzbedürftigsten sind, darunter Frauen, Kindern und Flüchtlingen, ein Mindestmaß an Schutz, stellt für sie geltende Mindestnormen auf und muss geachtet werden.

233. Alle Kombattanten müssen die Genfer Abkommen einhalten. Alle Mitgliedstaaten sollten alle Verträge zum Schutz von Zivilpersonen, wie etwa die Völkermordkonvention, die Genfer Abkommen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und alle Flüchtlingsübereinkünfte, unterzeichnen, ratifizieren und ihr Handeln daran ausrichten.

gegen Frauen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Die Resolution des Sicherheitsrats 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit und die damit verbundene Bewertung der unabhängigen Experten enthalten wichtige zusätzliche Empfehlungen für den Schutz von Frauen. **Der Sicherheitsrat, die Organisationen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten sollen die darin enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich umsetzen.**

Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

239. Die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Zivilpersonen zu schützen und zur Konfliktbeendigung beizutragen, steht und fällt mit der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, die seit Mitte der 1990er Jahre immer weniger gewährleistet ist. Damit sie ihre Präsenz aufrechterhalten und sicher und wirksam tätig sein können, benötigen die Vereinten Nationen vier Dinge: die Fähigkeit zur vollen Wahrnehmung ihrer mandatierten Aufgaben, Freiheit von unangemessenen Einmischungen der Mitgliedstaaten in ihre Tätigkeit, die volle Achtung der Unparteilichkeitsvorschriften der Vereinten Nationen durch das Personal sowie einen professionellen Sicherheitsdienst, der Zugang zu den nachrichtendienstlichen Erkenntnissen der Mitgliedstaaten und zu ihren Beurteilungen des Gefahrenpotenzials hat.

Vierter Teil

Eine wirksamere Organisation der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert

Zusammenfassung

In der Absicht ihrer Gründer waren die Vereinten Nationen nie eine utopische Vorstellung. Sie sollten vielmehr ein funktionierendes System der kollektiven Sicherheit bilden. Die Charta der Vereinten Nationen verlieh den mächtigsten Staaten die ständige Mitgliedschaft und das Vetorecht im Sicherheitsrat. Dafür wurde von ihnen erwartet, ihre Macht zu Gunsten des Allgemeinwohls einzusetzen sowie das Völkerrecht zu fördern

Ausschüsse mit einer stärker fokussierten Aufgabenstellung könnten dazu beitragen, dass die dem Plenum der Versammlung vorgelegten Resolutionen präzisiert und verbessert werden.

243. Wir sind davon überzeugt, dass die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen wertvolle Erkenntnisse und Perspektiven zu globalen Fragen beisteuern können. **Wir schließen uns der Empfehlung in dem kürzlich erschienenen Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft (siehe A/58/817) an, wonach die Generalversammlung einen besseren Mechanismus einrichten sollte, der ihr den systematischen Austausch mit Organisationen der Zivilgesellschaft ermöglicht.**

XIV. Der Sicherheitsrat

244. Die Gründer der Vereinten Nationen übertrugen dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Sicherheitsrat wurde konzipiert, um die Weltorganisation in die Lage zu versetzen, entschlossen zu handeln, um Bedrohungen zu verhüten und zu beseitigen. Er wurde nicht nur als repräsentatives, sondern als Verantwortung tragendes Organ geschaffen, das über die Kapazität verfügt, entschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Die fünf ständigen Mitglieder erhielten ein Vetorecht, gleichzeitig wurde von ihnen aber erwartet, dass sie bei der Förderung der globalen Sicherheit eine größere Last übernahmen als andere. In Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen wurde festgelegt, dass die Mitgliedschaft im Rat insgesamt

252. **Modell A** sieht die Schaffung von sechs neuen ständigen Sitzen, ohne Vetorecht, sowie drei neuen nichtständigen Sitzen für eine jeweils zweijährige Amtszeit vor, die sich wie folgt auf die Großregionen aufteilen:

<i>Region</i>	<i>Zahl der Staaten</i>	<i>Ständige Sitze (wie bisher)</i>	<i>Vorgeschlagene neue ständige Sitze</i>	<i>Vorgeschlagene Sitze mit (nicht erneuerbarer) zweijähriger Amtszeit</i>	<i>Gesamt</i>
Afrika	53	0	2	4	6
Asien und Pazifik	56	1	2	3	6
Europa	47	3	1	2	6
Amerika	35	1	1	4	6
Gesamt Modell A	191	5	6	13	24

253. **Modell B** sieht keine neuen ständigen Sitze vor, jedoch die Schaffung einer neuen Kategorie von acht Sitzen für eine erneuerbare vierjährige Amtszeit sowie einen zusätzlichen nichtständigen Sitz für eine (nicht erneuerbare) zweijährige Amtszeit, die sich wie folgt auf die Großregionen aufteilen:

<i>Region</i>	<i>Zahl der Staaten</i>	<i>Ständige Sitze (wie bisher)</i>	<i>Vorgeschlagene Sitze mit (erneuerbarer) vierjähriger Amtszeit</i>	<i>Vorgeschlagene Sitze mit (nicht erneuerbarer) zweijähriger Amtszeit</i>	<i>Gesamt</i>
Afrika	53	0	2	4	6
Asien und Pazifik	56	1	2	3	6
Europa	47	3	2	1	6
Amerika	35	1	2	3	6
Gesamt Modell B	191	5	8	11	24

254. Bei beiden Modellen würde, im Hinblick auf Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen, dadurch ein Anreiz für die Mitgliedstaaten geschaffen, größere Beiträge zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit zu leisten, dass die Generalversammlung, unter Berücksichtigung der feststehenden Praxis regionaler Konsultationen, bei der Wahl von Mitgliedern des Sicherheitsrats für ständige beziehungsweise längerfristige Sitze denjenigen Staaten den Vorzug geben würde, die in ihrer Region entweder zu den drei größten Beitragszahlern zum ordentlichen Haushalt, zu den drei größten freiwilligen Beitragszahlern oder zu den drei größten truppenstellenden Staaten für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gehören.

255. Die Hochrangige Gruppe war der festen Überzeugung, dass keine Änderung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats als ständig oder als für die Zukunft unantastbar gelten solle. Daher sollte die Zusammensetzung des Sicherheitsrats im Jahr 2020 erneut ü-

berprüft werden, unter anderem im Hinblick darauf, welchen Beitrag (wie in Ziffer 249 festgelegt) die ständigen und nichtständigen Mitglieder unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit des Rates bei Kollektivmaßnahmen zur Verhütung und Beseitigung neuer wie auch alter Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben.

256. Keines der beiden Modelle sieht eine Ausweitung des Vetorechts oder eine Abänderung der Charta in Bezug auf die bestehenden Befugnisse des Sicherheitsrats vor. Wir sind uns dessen bewusst, dass dem Veto eine wichtige Funktion dabei zukam, die mächtigsten Mitglieder der Vereinten Nationen des Schutzes ihrer Interessen zu versichern. Wir sehen keinen gangbaren Weg, das bestehende Vetorecht der Mitglieder zu ändern. Nichtsdestoweniger ist das Institut des Vetos an sich ein Anachronismus, der in einem zunehmend demokratischen Zeitalter unpassend ist; wir würden

g) **Vertreter der wichtigsten Geberländer und gegebenenfalls der wichtigsten truppenstellenden Länder sollten zur Teilnahme an den Beratungen eingeladen werden;**

h) **Vertreter regionaler und subregionaler Organisationen sollten zur Teilnahme an den Beratungen eingeladen werden, sofern diese Organisationen in dem betreffenden Land aktiv engagiert sind.**

Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung

266. **Im Sekretariat sollte ein Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung**

272. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass Regionalorganisationen ein essenzieller Bestandteil des multilateralen Systems sein können. Die von ihnen ergriffenen Maßnahmen müssen nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen stehen, sie entheben die Vereinten Nationen aber auch nicht ihrer Hauptverantwortung für den Frieden und die Sicherheit. Entscheidend ist, dass die regionalen Maßnahmen im Rahmen der Charta und der Ziele der Vereinten Nationen organisiert werden und dass sichergestellt wird, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und egal welcher Regionalorganisation auf integriertere Weise als bisher erfolgt. Dazu wird Folgendes notwendig sein:

a) **Für regionale Friedenseinsätze sollte in allen Fällen die Genehmigung des Sicherheitsrats eingeholt werden**, wobei eingeräumt wird, dass es in manchen dringenden Situationen zulässig sein kann, die Genehmigung erst nach dem Beginn solcher Einsätze einzuholen;

b) **die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sollten ausgeweitet werden und könnten im Rahmen von Vereinbarungen formalisiert werden, die Fragen wie Treffen der Leiter der Organisationen, den häufigeren Austausch von Informationen und Frühwarnung, die gemeinsame Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal und den Austausch von Personal innerhalb von Friedenseinsätzen regeln;**

c) **was die regionalen und subregionalen Kapazitäten Afrikas betrifft, so sollten sich die Geberländer darauf verpflichten, den Kapazitätsaufbau innerhalb des strategischen Rahmens der Afrikanischen Union in einem 10-jährigen Prozess nachhaltig zu unterstützen;**

d) **Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für Konfliktverhütung oder Friedenssicherung verfügen, sollten diese Kapazitäten in das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einstellen;**

e) **die Mitgliedstaaten sollten sich damit einverstanden erklären, den Vereinten Nationen nach Bedarf die Unterstützung regionaler Einsätze aus Ausrüstungsbeständen der Vereinten Nationen zu gestatten;**

f) **die Regeln für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen sollten dahin gehend geändert werden, dass die Vereinten Nationen je nach Sachlage die Möglichkeit erhalten, vom Sicherheitsrat genehmigte regionale Einsätze aus Pflichtbeiträgen zu finanzieren.**

273. In den letzten Jahren haben Bündnisorganisationen wie die NATO (die gewöhnlich nicht als Regionalorganisationen im Sinne des Kapitels VIII der Charta angesehen werden, jedoch einige vergleichbare Merkmale aufweisen) Friedenssicherungseinsätze außerhalb ihres Mandatsgebiets durchgeführt. Wir begrüßen dies, solange diese Einsätze vom Sicherheitsrat genehmigt sind und dem Rat Rechenschaft abgelegt wird. Speziell die NATO könnte auch eine konstruktive Rolle dabei übernehmen, Regionalorganisationen und Staaten, die über bescheidenere Ressourcen verfügen, bei der Ausbildung und Ausstattung zu unterstützen.

XVII. Der Wirtschafts- und Sozialrat

274. Die Verfasser der Charta der Vereinten Nationen verstanden, dass Frieden und Sicherheit von der wirtschaftlichen Entwicklung nicht zu trennen sind. Heute stehen wir ei-

nem zweifachen institutionellen Problem gegenüber: Erstens haben sich die Entscheidungsprozesse in internationalen Wirtschaftsfragen, insbesondere im Bereich der Finanzen und des Handels, schon seit langem von den Vereinten Nationen weg verlagert, und keine noch so umfangreichen institutionellen Reformen werden sie wieder dorthin zurückbringen, und zweitens war in der Charta die Schaffung von Sonderorganisationen vorgesehen, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen unabhängig waren, wodurch dem Wirtschafts- und Sozialrat lediglich eine Koordinierungsrolle verblieb. Angesichts der Fragmentierung der Fonds, Programme und Einrichtungen der Vereinten Nationen ist dies selbst in den besten Zeiten eine schwierige Aufgabe. Es wäre unrealistisch, wollte man sich das Ziel setzen, den Wirtschafts- und Sozialrat zum Mittelpunkt der globalen Entscheidungsfindung über Handels- und Finanzangelegenheiten zu machen oder ihm die Leitung der Programme der Sonderorganisationen oder der internationalen Finanzinstitutionen zu übertragen.

275. Nichtsdestoweniger verfügen die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung über potenzielle Vorteile. Erstens sind die Vereinten Nationen das einzige Forum, in dem Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungsfragen auf globaler Ebene gemeinsam angegangen werden können. Zweitens sind die Vereinten Nationen wie keine andere Organisation in der Lage, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen; auf dieser Grundlage haben die Generalversammlung und die von ihr in den vergangenen drei Jahrzehnten einberufenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen einen Konsens über international anerkannte Ziele, insbesondere auf sozialem Gebiet, herbeigeführt. Drittens sieht man, dass die Ziele der Vereinten Nationen starke Unterstützung in der einfachen Be-

diesen Treffen auch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats in die Gruppe einzubeziehen, damit sichergestellt ist, dass die Programme und Initiativen der Vereinten Nationen starke Unterstützung erhalten.

XVIII. Die Menschenrechtskommission

282. Eine der zentralen Aufgaben der Vereinten Nationen ist der Schutz der Menschenrechte, eine Aufgabe, die in der Millenniums-Erklärung bekräftigt wurde. Die Menschenrechtskommission hat den Auftrag, die weltweite Achtung der Menschenrechte und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern, bei Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern tätig zu werden und den Ländern beim Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu helfen.

283. In den letzten Jahren ist die Fähigkeit der Kommission, diese Aufgaben zu erfüllen, durch nachlassende Glaubwürdigkeit und Professionalität untergraben worden. Staaten, denen es an erwiesenem Willen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte fehlt, können nicht diejenigen sein, die die Normen für die Stärkung dieser Rechte bestimmen. Es erfüllt uns mit Sorge, dass Staaten in jüngster Zeit nicht deshalb die Mitgliedschaft in der Kommission angestrebt haben, weil sie die Menschenrechte stärken wollten, sondern um sich selbst vor Kritik zu schützen oder um Kritik an anderen zu üben. Die Kommission kann nicht glaubwürdig sein, wenn der Eindruck entsteht, dass sie in Menschenrechtsfragen zweierlei Maß anlegt.

284. Die Kommission muss daher reformiert werden, damit das Menschenrechtssystem wirksam arbeiten kann und damit sichergestellt ist, dass sie ihr Mandat und ihre Aufgaben besser erfüllt. Wir unterstützen die jüngsten Anstrengungen des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, für die Einbindung der Menschenrechte in alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu sorgen und die Entwicklung starker innerstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen zu unterstützen, insbesondere in Postkonfliktländern und beim Kampf gegen den Terrorismus. Die Mitgliedstaaten sollten dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar bei diesen Anstrengungen ihre volle Unterstützung gewähren.

285. Das schwierigste und heikelste Thema im Zusammenhang mit der Menschenrechtskommission ist in vieler Hinsicht die Mitgliedschaft. In den letzten Jahren hat sich die Frage, welche Staaten in die Kommission gewählt werden, zu einer Quelle heftiger internationaler Spannungen entwickelt; sie hatte keinerlei positive Auswirkungen auf die Menschen-

sion angesehene und erfahrene Menschenrechtler als ihre Delegationsleiter bestimmen.

287. Zusätzlich schlagen wir vor, dass **die Menschenrechtskommission bei ihrer Arbeit durch einen Beirat oder eine Beratungsgruppe unterstützt wird.** Dieses Gremium würde aus etwa 15 unabhängigen Sachverständigen (beispielsweise drei pro Region) bestehen, die auf Grund ihrer Qualifikationen für eine einmal erneuerbare Amtszeit von drei Jahren bestellt würden. Sie würden von der Kommission auf gemeinsamen Vorschlag des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars ernannt werden. Der Beirat beziehungsweise die Beratungsgruppe könnte nicht nur in länderspezifischen Fragen, sondern auch im Hin-

A. Stärkere Unterstützung für den Generalsekretär

293. Die Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Generalsekretärs im Jahr 1996 trug zu einer weitaus größeren Kohärenz der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, auf dem Gebiet der Entwicklung und in Fragen der Managementreform bei. Angesichts der in den 1990er Jahren enorm gestiegenen Arbeitsbelastung des Generalsekretärs auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit würde durch die Schaffung einer zweiten Stelle eines Stellvertretenden Generalsekretärs für Frieden und Sicherheit gewährleistet, dass die Anstrengungen des Generalsekretärs auf diesem Gebiet ebenso gut unterstützt werden. **Zur Unterstützung des Generalsekretärs sollte eine zusätzliche Stelle eines Stellvertretenden Generalsekretärs geschaffen werden, der für Frieden und Sicherheit zuständig ist.**

294. Während sich der eine Stellvertretende Generalsekretär auf die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung konzentriert, würde der zusätzliche Stellvertretende Generalsekretär mit seinem Büro den Generalsekretär dabei unterstützen, die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit systematisch zu beaufsichtigen, mit dem Ziel, integrierte Strategien auszuarbeiten und für ein konzertiertes Vorgehen zu sorgen. Ein solches Büro sollte

Rolle wahrnehmen. Wir haben bereits in Ziffer 259 die Notwendigkeit angesprochen, dass der Sicherheitsrat über bessere militärische Beratung verfügen muss.

301. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Charta insgesamt nach wie vor eine solide rechtliche und politische Grundlage für die Organisation der kollektiven Sicherheit bietet, indem sie den Sicherheitsrat befähigt, alten und neuen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit rechtzeitig und wirksam entgegenzutreten. Auch dadurch,

Anhang I

Zusammenfassung der Empfehlungen

Anmerkung: Die Zahlen in Klammern nach jeder zusammengefassten Empfehlung beziehen sich auf die Ziffer im Hauptteil des Berichts, die den vollständigen Wortlaut der Empfehlung enthält.

Inhalt

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
Zweiter Teil		
Kollektive Sicherheit und die Notwendigkeit der Prävention		90
Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung	1-11	90
Konflikte zwischen und innerhalb von Staaten	12-20	91

Zweiter Teil

Kollektive Sicherheit und die Notwendigkeit der Prävention

Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung

1. Alle Staaten müssen sich erneut auf die Ziele der Armutsbeseitigung, der Herbeiführung eines stetigen Wirtschaftswachstums und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verpflichten. (59)

nisse über die Nichteinhaltung der Normen für die Nichtverbreitung und die Sicherungsmaßnahmen tätig zu werden. (129)

Terrorismus

38. Die Vereinten Nationen sollten unter der Führung des Generalsekretärs eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus fördern. Diese sollte unter anderem Folgendes umfassen:

a) Abschreckung, Bemühungen zur Behebung der Ursachen oder Begünstigungsfaktoren des Terrorismus, unter anderem durch die Förderung der sozialen und politischen Rechte, der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Reformen, Bemühungen um die Beendigung von Besetzungen und die Beseitigung der größten Ursachen politischer Unzufriedenheit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Verringerung von Armut und Arbeitslosigkeit und Verhinderung des Zusammenbruchs von Staaten;

b) Anstrengungen zur Bekämpfung von Extremismus und Intoleranz, unter anderem durch Bildung und Aufklärung und durch die Förderung einer öffentlichen Debatte;

c) EntU.8()12.2 sg b12.5(4.4(a)-6.4)16.4(it)-3er1202.7(er126(A)27I)12.5(-6.4)16()12.r126(A)2u12.5(m4(it)6

Dritter Teil

Kollektive Sicherheit und die Anwendung von Gewalt

Anwendung von Gewalt: Regeln und Leitlinien

53. Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sollte weder neu gefasst noch neu ausgelegt werden, weder um seinen seit langem bestehenden Geltungsbereich auszudehnen (auf Präventivmaßnahmen für nicht unmittelbar drohende Gefahren) noch ihn einzuschränken (sodass seine Anwendung nur bei tatsächlichen Angriffen möglich wäre). (192)

54. Der Sicherheitsrat ist nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt bevollmächtigt, sich mit der gesamten Bandbreite der Sicherheitsbedrohungen zu befassen, denen sich Staaten gegenübersehen. Es geht nicht darum, Alternativen zum Sicherheitsrat als Quelle der Autorität zu finden, sondern dafür zu sorgen, dass er besser funktioniert als bisher. (198)

55. Die Gruppe unterstützt die sich herausbildende Norm, der zufolge eine kollektive internationale Schutzverantwortung besteht, die vom Sicherheitsrat wahrzunehmen ist, der als letztes Mittel eine militärische Intervention genehmigt, falls es zu Völkermord und anderen Massentötungen, ethnischer Säuberung oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht kommt und souveräne Regierungen sich als machtlos oder nicht willens erwiesen haben, diese zu verhindern. (203)

56. Bei seinen Beratungen über die Genehmigung oder Billigung der Anwendung militärischer Gewalt sollte der Sicherheitsrat – ungeachtet aller sonstigen Gesichtspunkte, die er dabei berücksichtigt – stets zumindest von den folgenden fünf grundlegenden Legitimitätskriterien ausgehen:

a) *dem Ernst der Bedrohung*. Ist der Schaden, der der staatlichen oder menschlichen Sicherheit droht, so geartet und hinlänglich offenkundig und schwer, dass der Einsatz

ilito(i)-th-11.5()-th-3(e)nh 10.9(d)-10jr2-9.20.(t)-20.il24.2(3(Gt)-203(2-9.20.w25.8(a)5.-.2(E)lt8.2(t) -.2(E)p1.5()-th-3(e)nh

57. Diese Leitlinien für die Genehmigung der Anwendung von Gewalt sollten in Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung in Form von entsprechenden Erklärungen festgeschrieben werden. (208)

Fähigkeit zur Friedensdurchsetzung und Friedenssicherung

58. Die entwickelten Staaten sollten mehr tun, um ihre bestehenden Truppenkapazitäten in Kontingente umzuwandeln, die für Friedenseinsätze geeignet sind. (216)

59. Die Mitgliedstaaten sollten mit Nachdruck die Bemühungen unterstützen, die die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen aufbauend auf der bedeutenden Arbeit der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (siehe A/55/305-S/2000/809) unternimmt, um ihre Inanspruchnah-

die Genfer Abkommen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und alle Flüchtlingsübereinkünfte, unterzeichnen, ratifizieren und ihr Handeln daran ausrichten.
(233)

Erreichung des international vereinbarten Zielwerts von 0,7 Prozent des BSP für öffentliche Entwicklungshilfe als wichtiges Beitragskriterium angesehen werden;

b) sie sollten Länder, die repräsentativer für die gesamte Mitgliedschaft der Vereinten Nationen sind, insbesondere Entwicklungsländer, in den Entscheidungsprozess einbeziehen;

c) sie sollten die Wirksamkeit des Sicherheitsrats nicht beeinträchtigen;

d) sie sollten den Rat demokratischer und rechenschaftspflichtiger machen. (249)

74. Eine Entscheidung über die Vergrößerung des Rates, die diesen Kriterien Rechnung trägt, ist jetzt geboten. Mit der Vorlage zweier klar abgegrenzter Alternativen – die nach-

80. Ein System von "Vorabstimmungen" sollte eingeführt werden, bei dem Mitglieder des Sicherheitsrats verlangen könnten, dass die jeweilige Haltung zu einer vorgeschlagenen Maßnahme öffentlich erläutert wird. (257)

81. Prozesse zur Erhöhung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht im Sicherheitsrat sollten in seine Geschäftsordnung aufgenommen und formalisiert werden. (258)

Eine Kommission für Friedenskonsolidierung

82. Der Sicherheitsrat, nach Artikel 29 der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend und nach Konsultationen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, sollte eine Kommission für Friedenskonsolidierung einrichten. (263)

83. Die Kernaufgaben der Kommission für Friedenskonsolidierung sollten darin bestehen, besonders belastete Länder zu ermitteln, in denen die Gefahr des Zusammenbruchs des Staates besteht, in Partnerschaft mit den einzelstaatlichen Regierungen prs

Anhang II

Mitglieder und Aufgabenstellung der Hochrangigen Gruppe

Mitglieder

Anand **Panyarachun** (Thailand) (*Vorsitzender*) Ehemaliger Premierminister Thailands

Robert **Badinter** (Frankreich) Mitglied des französischen Senats und ehemaliger Justizminister

Aufgabenstellung

1. Die Ereignisse des vergangenen Jahres haben an den Grundfesten der kollektiven Sicherheit gerüttelt und das Vertrauen in die Möglichkeit kollektiver Antworten auf unsere gemeinsamen Probleme und Herausforderungen erschüttert. Sie haben außerdem tiefe Meinungsverschiedenheiten über den Umfang und das Wesen der sich uns stellenden Herausforderungen zutage treten lassen, denen wir uns wohl auch in Zukunft gegenübersehen

,wd,wgch(5)(29254)(s)6(n und1.3 ig)129r Grupnd1.3 puf16.5(rü121.3 r B)-12.2(d121.3 r16.5(rl)81.3 hu und1.3

Anhang III

Sekretariat der Hochrangigen Gruppe

Stephen **Stedman** (Forschungsdirektor)

Loraine **Rickard-Martin** (Sekretärin der Gruppe)

Bruce **Jones** (Stellvertretender Forschungsdirektor)

Muhammad Zeeshan **Amin**

Tarun **Chhabra**

Sebastian Graf von **Einsiedel**

Angla **Irving**

Graham **Maitland**

Angelica **Malic**

Thant **Myint-U**

Maria **Zaroui**

<i>Datum (2004)</i>	<i>Tagung/Thema</i>	<i>Ort</i>	<i>Veranstalter</i>
4. März	"Terrorismus und nichtstaatliche Akteure"	New York	Stanley Foundation, Stiftung für die Vereinten Nationen und Ralph-Bunche-Institut für internationale Studien
5. März	"Die Zukunft der Massenvernichtungswaffen-Regime "	New York	Regierung Neuseelands und Internationale Friedensakademie
7. und 8. März	Regionale Konsultationen	Rio de Janeiro (Brasilien)	Viva Rio und Zentrum für internationale Zusammenarbeit der New York University
12.-14. März 26. und 27. März	Klausurtagung für Ständige Vertreter und Mitglieder der Gruppe zur Erörterung der Arbeit der Hochrangigen Gruppe	Manhasset (Vereinigte Staaten von Amerika)	Regierungen Australiens, Mexikos, der Niederlande, Singapurs und Südafrikas und Internationale Friedensakademie
18.-20. März	Regionale Konsultationen	Oslo	Norwegisches Institut für internationale Angelegenheiten und Zentrum für internationale Zusammenarbeit der New York University
28.-30. März	Arbeitstagung zu Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen und zu künftigen Bedrohungen der internationalen Sicherheit	Genf	Regierung der Schweiz
29. und 30. März	"Kleinwaffen und leichte Waffen"	Harriman	Stanley Found(rrim)9d0.9(o)14hdt

5(on von)-12.1()12.2(K)-20.8(e)4.6(r)-9(n)-12.1(w)-20.8(a)4.6(ff)-21.2(e).4(8(r)7("))18.9()]TJ15.9386 1.2087 TD-0.0065 Tc0.0116 Tw[(C)-19.8(a)-12.1(t
16(r)]TJT*-0.0057 Tc0.0108 Tw[(Hde)16.6(a)kivie N6(a)kcl Treat
(S)10.8(tif)-18(tur)-8.9(g)15.4(f)-18(ü)3.2(r)-5.8(d(4112.4(e)7.8(V)91.8(e)20(r)-18(e)7.8((4112.4(n)3.2(-)]TJT*-0.0032 Tc02(073 Tw[(te)15.9(7nl)9n N
2.11.9(e)1tnt4ntt 7-15.6(a)8.6(ti)-13.6(on)-1e

<i>Datum (2004)</i>	<i>Tagung/Thema</i>	<i>Ort</i>	<i>Veranstalter</i>
21.-24. April	"Dialog über Sicherheit in Asien: Konzepte, Bedrohungen und Garantien nach dem 11. September"	Singapur	Singapur-Institut für internationale Angelegenheiten und Zentrum für internationale Zusammenarbeit der New York University
25.-27. April	Treffen zur Arbeit der Hochrangigen Gruppe auf der sechzigsten Tagung der ESCAP	Shanghai (China)	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik
27.-29. April	Regionale Konsultationen	Addis Abeba	Inter-Africa Group und Zentrum für internationale Zusammenarbeit der New York University
30. April	Treffen auf hoher Ebene mit der Kommission der Afrikanischen Union	Addis Abeba	Sekretariat der Hochrangigen Gruppe und Büro des Vorsitzenden der Afrikanischen Union
2. Mai	Treffen mit afrikanischen Organisationen der Zivilgesellschaft	Addis Abeba	Sekretariat der Hochrangigen Gruppe
6. Mai	Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen der Zivilgesellschaft und für wirtschaftliche und soziale Entwicklung	New York	Friedrich-Ebert-Stiftung und Stiftung für die Vereinten Nationen
10. und 11. Mai	"Entwicklung, Armut und Sicherheit"	Warrenton (Vereinigte Staaten von Amerika)	Stanley Foundation und Stiftung für die Vereinten Nationen
13. und 14. Mai	Konferenz über Veränderungen am Sicherheitsrat	Washington	Institut für transatlantische Beziehungen der Johns-Hopkins-Universität
17.-19. Mai	"Staats- und Regierungsführung, Demokratie und freie Märkte"	Mexiko-Stadt	Instituto Tecnológico Autónomo de México, Friedrich-Ebert-Stiftung und Stiftung für die Vereinten Nationen
21.-23. Mai	"Die Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und künftige Sicherheitsbedrohungen in Afrika"	Kapstadt (Südafrika)	Center for Conflict Resolution, Friedrich-Ebert-Stiftung und Stiftung für die Vereinten Nationen
24. und 25. Mai	"Neue Bedrohungen, neue Antworten"	Warschau	Regierung Polens
27.-29. Mai	"Die Vereinten Nationen und die neuen Bedrohungen: Neue Denksätze in Sicherheitsfragen"		

<i>Datum (2004)</i>	<i>Tagung/Thema</i>	<i>Ort</i>	<i>Veranstalter</i>
2. Juni	"Umwelt und Sicherheit"	Washington	Woodrow Wilson International Center for Scholars und Stiftung für die Vereinten Nationen
8. und 9. Juni	"Ausbau der Kapazitäten der Vereinten Nationen für Krisenmanagement"	Kopenhagen	Regierung Dänemarks
11.-16. Juni	Neununddreißigste Konferenz über die Vereinten Nationen in der nächsten Dekade	Prouts Neck (Vereinigte Staaten von Amerika)	Stanley Foundation
17. und 18. Juni	"Armut und Sicherheit: Ein integrierter Ansatz"	London	London School of Economics and Political Science, Ministerium für Internationale Entwicklung (Vereinigtes Königreich) und Stiftung für die Vereinten Nationen
28. und 29. Juni	"Sicherheit für die untere Milliarde"	Oxford (Vereinigtes Königreich)	Oxford-Universität und Stanford-Institut für internationale Studien
1.-3. Juli	"Die Vereinten Nationen und die neuen Bedrohungen: Neue Denksätze in Sicherheitsfragen"	Neu-Delhi	Institute of Peace and Conflict Studies und Stiftung für die Vereinten Nationen
6. und 7. Juli	"Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel: interne Gewalt"	Kyoto (Japan)	Regierung Japans
11. und 12. September	"Bedrohungen, Herausforderungen und Reform: Ausbau der Sicherheit im Mittelmeer und in der Golfregion"	Kairo	Ägyptischer Rat für auswärtige Angelegenheiten, Al-Ahram-Zentrum für politische und strategische Studien, Stiftung für die Vereinten Nationen, Friedrich-Ebert-Stiftung, Istituto Affari Internazionali